

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	25. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt, die Flohmärkte und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	12.05.2011	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmige Zustimmung
Hauptausschuss	07.06.2011	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	28.06.2011	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Flohmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ lt. Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste in der Fassung vom 1. Juli 2008 wird aus folgenden Gründen geändert:

- Ergänzung um die Spezialmärkte, insbesondere den Kunsthandwerkermarkt
- Vergabe der Flohmärkte an private Veranstalter
- Gendergerechte Überarbeitung sowie rechtliche und redaktionelle Anpassungen des Satzungstextes.

Größere inhaltliche Änderungen sind nicht enthalten. In Anlage 1 wird die geänderte Fassung des Satzungstextes vorgelegt. Die Christkindlesmarktgebühren wurden neu kalkuliert, zusätzlich wird das Gebührenverzeichnis 3 um die Spezialmärkte ergänzt. Die Gebühren für die Großmärkte, die Gebühren für die Wochenmärkte sowie die Gebühren für die Jahrmärkte, Kirchweihen und andere Volksfeste (Gebührenverzeichnis Nr. 101 - 323) bleiben unverändert.

Die Änderungssatzung soll am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (voraussichtlich Juli 2011) in Kraft treten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen bzw. Ergänzungen erläutert:

Änderungen im Satzungstext

1.)

Die Satzung wird umbenannt. Der Begriff „Flohmärkte“ kann entfallen, weil die Stadt diese nicht mehr selbst veranstaltet, sondern an einen Veranstalter vergibt. Der Begriff „Spezialmärkte“ wird eingefügt, hierunter fallen die Kunsthandwerkermärkte.

2.)

Der Begriff „Zuweisung“ wird vollständig durch den zutreffenderen Begriff „Zulassung“ als behördlich erteilte Erlaubnis bzw. durch den Begriff „Zuteilung“ in Bezug auf die Überlassung von Flächen, Plätzen und Räumen ersetzt.

3.)

Bislang fehlt die Definition bezüglich des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Zur Klarstellung wird der Beginn des Benutzungsverhältnisses durch den neuen Satz 2 in § 1 der Satzung normiert.

4.)

Die Bezeichnung „Eisenbahn“ in § 2 Satz 3 kann ersatzlos entfallen, nachdem wegen der Stilllegung des Gleisanschlusses auf dem Großmarkt keine Wareneinbringung per Bahn stattfindet.

5.)

Die Formulierung „und nach dem wirtschaftlichen Interesse“ in § 3 Abs. 4 entfällt, da bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschildnerin/ des Gebührenschildners kein zulässiges Bemessungskriterium ist.

6.)

Die Entstehung der Gebührenpflicht wird in § 4 Abs. 1 konkretisiert. In Absatz 2 wird die Formulierung „an die Stadtkasse“ aus redaktionellen Gründen entfernt. Außerdem werden in Absatz 2 die Fälligkeiten der Verwaltungspraxis angepasst.

7.)

§ 5 wird ersatzlos gestrichen. Die dort genannte „Sicherheitsleistung“ ist den Benutzungsgebühren fremd.

8.)

Der bisherige § 6 wird zu § 5. Er wird inhaltlich neu formuliert. In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Auslagen“ durch den Begriff „Kostenersatz“ ersetzt.

9.)

Zur besseren Übersicht wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Christkindlesmarktgebühren:

Die Christkindlesmarktgebühren (Gebührenverzeichnis 3, Gebührennummern 324 ff.) werden geändert.

In den vergangenen Jahren wurde die Nachtwache für den Christkindlesmarkt vom örtlichen Schaustellerverband in Auftrag gegeben. Die finanzielle Abwicklung erfolgte direkt zwischen Schaustellerverband und den Marktbesucherinnen und -besuchern. Das Marktamt wurde jeweils über die beauftragte Firma informiert, war ansonsten am Vergabe- bzw. Entscheidungsprozess aber nicht involviert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Nachtwache künftig direkt von der Stadt als Veranstalterin des Christkindlesmarktes in Auftrag gegeben.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG ebenso in die Gebührenkalkulation mit ein, wie allgemeine Kostensteigerungen und gestiegene Aufwendungen im Hinblick auf höhere Anforderungen an die Toilettenbetreuung. Auch aus der erfolgten Teilverlegung des Christkindlesmarktes in die Erbprinzenstraße resultieren höhere Aufwendungen. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um zusätzliches Material wie Schläuche und Bodenplatten oder um Zusatzaufwand für die Umleitung des Radweges. Die Verwaltung geht auch in den kommenden Jahren hier von einem Mehraufwand

aus. Hinzu kommen allgemein steigende Personal- und Sachaufwendungen (vgl. Anlage 3 und 4).

Um die bisherigen und die neuen Gebührensätze vergleichbar zu machen, ist in den Berechnungsbeispielen (Anlage 5) das bislang an den Schaustellerverband entrichtete Entgelt für die Nachtwache (zuletzt 28,50 € /lfd. M.) mit eingerechnet. Die Verwaltung hält - wie bei den bisher erhobenen Gebühren auch - eine Abstufung nach Branchen weiter für erforderlich. Die prozentualen Gebührensteigerungen ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 5.

Gebühren Kunsthandwerkermärkte:

Das Gebührenverzeichnis 3 wird um die Gebühren für die Kunsthandwerkermärkte ergänzt. Für die Organisation der Kunsthandwerkermärkte entstehen Personalaufwendungen und Sachaufwendungen, welche aus Werbemaßnahmen und einem entsprechenden Rahmenprogramm resultieren. Bei einem durchschnittlichen Gebührenbedarf von jährlich ca. 7.700 € und ca. 500 laufenden Metern, die pro Jahr vergeben werden, wurde eine Gebührensatzobergrenze von 15,56 €/lfd. M. errechnet (s. Anlage 6). Bei der vorgeschlagenen Gebühr von 15,55 €/lfd. M. liegt der Gesamtkostendeckungsgrad bei 99,91 %.

In der Anlage 6 sind der jeweilige Gebührenbedarf, die Gebührenvorschläge der Verwaltung sowie der Kostendeckungsgrad ausgewiesen.

Anlagenübersicht

<u>Anlage 1</u>	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Flohmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)
<u>Anlage 2</u>	Synopse zur Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste
<u>Anlage 3 und 4</u>	Berechnung des Gebührenbedarfs und der Gebühren für den Christkindlesmarkt
<u>Anlage 5</u>	Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhung
<u>Anlage 6</u>	Berechnung des Gebührenbedarfs und der Gebühren für den Kunsthandwerkermarkt
<u>Anlage 7</u>	Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Flohmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ lt. Anlage 1.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
10. Juni 2011